

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif -**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2015
Rat	24.03.2015

### Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die in der Stadt Köln zugelassenen Taxen gemäß **Anlage 1**

### Alternative:

Der Rat beschließt die Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die in der Stadt Köln zugelassenen Taxen gemäß **Anlage 1.1**



Zuschlag Anfahrt	Frei	1,00 €	100 %	abgelehnt	./.
Zuschlag Großraumtaxi	5,60 €	6,00 €	7,1 %	6,00 €	7,1 %
<i>Fahrpreis 7km + Wartezeit</i>	<i>17,50 €</i>	<i>20,30 €</i>	<i>16 %</i>	<i>18,80 €</i>	<i>7,4 %</i>

\* Auch Sonn- und Feiertag; bisher bis/ab 5 km; Preis je km

\*\* Tarifstufe entfällt (Einheitstarif)

Damit steigt der Fahrpreis auf der Durchschnittsstrecke von 7 Kilometern (incl. 4,2 Minuten Wartezeitanteil) um 1,30 € von 17,50 € auf 18,80 €

Die prozentuale Erhöhung beträgt 7,4 %

Gleichzeitig wird der Tarif vereinfacht, indem zukünftig einheitliche Kilometerpreise auch bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen gelten. Erhöhte Mindestlohnkosten durch Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge (25 %) für das Fahrpersonal wurden daher anteilig in den Einheitstarif eingerechnet (9,34 € ML).

Beschlussvorschlag gemäß Anlage 1.1 (Alternative):

Als Alternative kann die bisherige Tarifstruktur mit höheren Nacht-, Sonn- und Feiertagstarifen beibehalten werden, jedoch muss bei betriebswirtschaftlicher Kostenzuordnung die Erhöhung der Fahrpreise im Tagtarif (8,50 € ML) geringer, im Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif (10,63 € ML) aber deutlich höher ausfallen als im Beschlussvorschlag zu Anlage 1.

Tarifstufen	Bisher:	Antrag Taxi Ruf:	+ %	Vorschlag Verwaltung	+ %
Grundtarif	3,00 €	3,50 €	16,7 %	3,00 € Tag 4,00 € Nacht	0 % 33,3 %
Tag Stufe 1 bis 7 km*	1,80 €	2,00 €	11,1 %	1,80 €	0 %
Nacht Stufe 1 bis 7 km*	1,90 €	2,10 €	10,5 %	2,10 €	10,5 %
Tag Stufe 2 über 7 km*	1,60 €	1,60 €	0 %	1,60 €	0 %
Nacht Stufe 2 über 7 km*	1,70 €	1,70 €	0 %	1,80 €	5,6 %
Zuschlag Anfahrt	Frei	1,00 €	100 %	abgelehnt	./.
Zuschlag Großraumtaxi	5,60 €	6,00 €	7,1 %	6,00 €	7,1 %
<i>Fahrpreis 7km + Wartezeit</i>	<i>17,50 €</i>	<i>20,30 €</i>	<i>16 %</i>	<i>18,80 €</i>	<i>7,4 %</i>

\* Auch Sonn- und Feiertag; bisher bis/ab 5 km; Preis je km

Der Fahrpreis für die aus Tag und Nacht, Sonn- und Feiertags gewichtete Durchschnittsstrecke von 7 km beträgt ebenfalls 18,80 € (+ 7,4 %), jedoch steigt der durchschnittliche Fahrpreis tagsüber nur um 0,40 € auf 18,00 € (+ 2,3 %) und nachts sowie an Sonn- und Feiertagen um 2,80 € auf 20,10 € (+ 16,2 %)

Eine Synopse zu den Änderungen ist als **Anlage 2 und 2.1(Alternative)** beigelegt.

## 1. Antrag der Taxi Ruf Köln eG.

### 1.1. Anhebung der Tarifstufen

Am 22.12.2014 hat die Taxi Ruf Köln eG. mit einem als Eil- Antrag bezeichneten Schreiben im Namen ihrer angeschlossenen Mitglieder die Änderung und Erhöhung des Taxitarifs beantragt. Die Tarife sollen mit breiter Zustimmung der Mitglieder zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit angepasst werden.

Die beantragten Erhöhungen der einzelnen Tarifstufen können den vorstehenden Tabellen entnommen werden. Die Wartezeitgebühr (0,50 €/Minute) sowie der Zuschlag für die Bezahlung mit Kreditkarte (1,00 €) sollen unverändert bleiben.

Die Taxi Ruf Köln eG. beziffert ihre beantragte Tarifsteigerung auf durchschnittlich 14,1 %.

### 1.2 Begründung der Tarifierhöhung

Begründet wird der Antrag mit der flächendeckenden Einführung eines Mindestlohnes in Deutschland ab dem 01.01.2015 und den damit verbundenen erhöhten Lohnkosten für die Unternehmen. Der Tarifantrag sei als „Eil“- Antrag bezeichnet worden, da das Gewerbe auf eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Mindestlohnes von 8,50 € gehofft habe. Allerdings seien die Gespräche zwischen dem Deutschen Taxi- und Mietwagenverband (BZP) und der Gewerkschaft Ver.di im September gescheitert (Anmerkung der Verwaltung: „Gemeint ist offenbar der Abschluss eines Tarifvertrags unter 8,50 €/Stunde für das Taxigewerbe“).

Nahezu alle Taxibetriebe beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Normalfall pro Stunde ca. 6,50 € Bruttolohn erhielten. Das Taxigewerbe begrüße die Einführung des Mindestlohnes, um auskömmliche Löhne zu ermöglichen, und habe einen diesbezüglichen Nachholbedarf. Der Presse sei zu entnehmen, dass bundesweit bereits eingegangene und beschlossene Tarifanträge in der Bevölkerung hohe Akzeptanz gefunden hätten.

Der BZP- Deutscher Taxi- und Mietwagenverband mit Sitz in Frankfurt habe plausibel gutachterlich nachgewiesen, dass es zum Ausgleich des Kostenfaktors Mindestlohn einer Tarifierhöhung von ca. 25 % bedürfe. Die Taxi Ruf Köln eG. halte aber eine derartige Tarifierhöhung in Köln für nicht durchsetzbar.

Die Erhöhung des Bruttolohnes von 6,50 € auf 8,50 € entspreche einer Lohnkostensteigerung von ca. 30 % und somit einer betrieblichen Kostensteigerung von deutlich über 15 %.

Die beantragte Erhöhung bliebe deutlich unter den bundesweiten und regionalen Forderungen. Die Erhöhung werde aber in Verbindung mit der letzten Tarifierhöhung aus dem September 2013 um ca. 12 % als möglicherweise ausreichend erachtet. Stärkere Anhebungen hätten zwangsläufig einen Umsatzrückgang zur Folge.

Die Grundgebühr solle von 3,00 € auf 3,50 € erhöht werden, da hier der Aufwand für die Bereitstellung des Fahrers (und der Lohnkosten) entstehe.

Die Kilometerstufen 1 im Tag- und Nachttarif sollten bis 7 km gelten und um jeweils 0,20 € erhöht werden, da auf den Strecken bis 7 Km (= Durchschnittstrecke) die geringe Umlaufgeschwindigkeit in Köln von ca. 23,5 km /Stunde besonders bei den Lohnkosten zu Buche schlug.

Dafür sollten die Kilometerpreise der Stufe 2 für Strecken über 7 km nicht erhöht werden. Die Attraktivität längerer Fahrten müsse gesteigert werden, da diese Fahrten geringere Bereitstellungskosten (Warten) aufwiesen und die Umsätze betriebsnotwendig wären.

Die Unterschiede zwischen Tagtarif und Nachttarif von 22.00 Uhr bis 06:00 Uhr sollten nicht weiter erhöht werden. Eine stärker differenzierte Anhebung des Nachttarifs würde die Konkurrenzfähigkeit zu den Mietwagenunternehmen als Mitbewerber schwächen und zu einem Rückgang der Kundennachfrage führen.

Der Großraumzuschlag solle moderat um 0,40 € steigen. Damit werde der Lohnkostenanstieg, der durch die längeren Anfahrten dieser Fahrzeuge entstehe, berücksichtigt.

Für das Abholen der Fahrgäste bei Bestelfahrten solle wieder ein Zuschlag von 1,00 € eingeführt und zukünftig zunehmend bis zur Kostendeckung berücksichtigt werden. Der personelle Aufwand für die Vermittlung und Durchführung der Abholung rechtfertige den Zuschlag. Der Taxi Ruf investiere gerade ca. 3 Mio. Euro in neue Vermittlungstechnik.

## **2. Anhörverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

### **2.1 Anzuhörende Stellen**

Nach § 51 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 PBefG sind die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK Köln), der Verkehrsverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe (hier: Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.) die zuständige Fachgewerkschaft (hier: Ver.di) sowie die für die Gewerbeaufsicht zuständige Landesbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) zu einem Tarifantrag anzuhören.

Darüber hinaus wurde auch Taxi 17 als seit Herbst 2014 neu in Köln tätige Taxizentrale mit aktuell 44 angeschlossenen Fahrzeugen angehört.

Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen sind nachfolgend ausgeführt. Die Bezirksregierung Köln hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

### **2.2 Stellungnahme der IHK Köln**

Die IHK Köln hält es für notwendig, den Taxitarif an die durch den Mindestlohn gestiegenen Kosten anzupassen. Der Antrag der Taxi Ruf Köln eG. wird vor diesem Hintergrund als sehr knapp kalkuliert angesehen. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung, der Altersvorsorgesituation der Unternehmer und den aktuellen Diskussionen um die Standkosten am Hauptbahnhof wird eine Tarifierhöhung in Höhe von 17 % empfohlen (Anm.: Prozentuale Steigerung nicht näher begründet). Eine unzureichende Tarifierhöhung habe erhebliche Konsequenzen für die Wirtschaftlichkeit und die Altersvorsorgesituation der Taxiunternehmer und der Taxiunternehmerinnen (Stellungnahme vom 04.02.2015).

### **2.3 Stellungnahme der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein**

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e.V. verweist auf die politisch gewollte und gesellschaftlich akzeptierte Einführung des Mindestlohns und äußert die

Erwartung, den Taxiunternehmen die Zahlung derartiger Löhne durch die Anhebung der Taxitarife auch zu ermöglichen. Bei Verweigerung einer Tarifierhöhung müsse von Kündigungen ausgegangen werden, da mit den bisherigen Umsätzen der Mindestlohn nicht gezahlt werden könne.

Ausgehend von durchschnittlichen Stundensätzen von 6,00 € bis 6,50 € aus der bisher üblichen Umsatzbeteiligung betragen die Mehrkosten beim Personal bis zu 41 %. Auch die Kosten für die Fahrzeugbeschaffung, Ersatzteile, Reparaturen und Inspektionen sowie für die Fahrzeugversicherung hätten sich weiter erhöht.

In Anbetracht der Personalkostensteigerungen durch den Mindestlohn sei der Erhöhungsantrag der Taxi Ruf Köln eG. aus Sicht der Fachvereinigung nicht ausreichend. Sowohl die Grundgebühr (auf 3,90 €) als auch alle Kilometerstufen (um zusätzlich je 0,20 €) müssten deutlich stärker als beantragt erhöht werden (Stellungnahme vom 30.01.2015).

## 2.4 Stellungnahme von Ver.di

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di erhebt keine Bedenken gegen eine angemessene Erhöhung des Kölner Taxitarifs, sofern diese der Deckung von Mehrkosten durch den Mindestlohn diene. Die Erhöhung der Grundgebühr und des Grundtarifs werde in der beantragten Höhe als gerechtfertigt angesehen (Stellungnahme vom 30.01.2015).

## 2.5 Stellungnahme von Taxi 17

Die Geschäftsführung von Taxi 17 hält eine Tarifierhöhung für unverzichtbar, allerdings die vom Taxi Ruf Köln beantragte Erhöhung für insgesamt zu gering. Der Grundtarif solle 3,60 € betragen und die Kilometerpreise 2,20 (bis 7 km) bzw. 1,90 € (über 7 km). Dieser Tarif könne Tag und Nacht gültig sein. So ergäbe sich eine durchschnittliche Tarifierhebung um ca. 20 % (Stellungnahme vom 19.01.2015).

## 3. Betriebskosten- und Fahrpreisentwicklung 2013/2015 (Anlage 3)

### 3.1 Betriebskostenentwicklung

Aus der als **Anlage 3** beigefügten Vollkostenrechnung ergeben sich die Kostenentwicklung seit der letzten Tarifüberprüfung durch die Verwaltung im April 2013 und der zur Kostendeckung erforderliche Fahrpreis pro Kilometer bzw. für die Durchschnittsstrecke von 7 Km. Die Angaben für 2013 basieren auf den Jahreskostendaten 2012/2013, den aktuellen Kostendaten liegt das Geschäftsjahr 2014/2015 zugrunde. Zur übersichtlicheren Darstellung wurden die Einzelkosten zu Kostenstellen zusammengefasst.

Die Gesamtkostensteigerung von rund 8 % ergibt sich im Wesentlichen durch die Erhöhung der Personalkosten um rund 5.400 €/ Jahr (+19 %) infolge des Mindestlohns ab dem 01.01.2015.

Demgegenüber stehen Kostensenkungen bei den Dieselpreisen von ca. 450 €/Jahr (- 8 %) sowie bei den fixen Fahrzeugkosten für Zinsen und Versicherungen in Höhe von ca. 500 € (- 6,6 %).

Maßgeblich für die Energiekosten sind die Jahresdurchschnittswerte für den Dieselpreis 2012 und 2014 und nicht der aktuelle Tagespreis.

Der Dieselpreis als variabler Kostenbestandteil hat nur einen Anteil von ca. 8 % an den Gesamtkosten eines Taxis und kann aufgrund der Unkalkulierbarkeit der Preisentwicklungen aktuell und auch für die Zukunft nicht mehr als maßgeblich für eine Tarifierpassung herangezogen werden.

Maßgeblicher Kostenfaktor in der Tarifierkalkulation sind aber die Personalkosten mit rund 50 % der Gesamtkosten. Bis zur Einführung des Mindestlohns erhielt das Fahrpersonal im Taxigewerbe eine Umsatzbeteiligung in Höhe von ca. 40 % bis 45 %. Nach den vorliegenden Berechnungen ist davon auszugehen, dass seit der im September 2013 wirksam gewordenen Tarifierpassung um 12,2 % mit einem Durchschnittsfahrpreis von 17,50 € und einer Auftragsfahrt je Stunde, bereits ein „Stundenlohn“ von ca. 7,00 € bis 7,85 € aus der Umsatzbeteiligung möglich war.

Die von der Taxi Ruf Köln eG. mit dem Erhöhungsantrag geltend gemachten Stundensätze von ca. 6,50 € basieren offensichtlich auf den wiederholt in den Medien publizierten bundesweiten Vergleichszahlen, die auch auf teilweise deutlich niedrigeren Fahrpreisen - insbesondere in ländlichen Bereichen und strukturschwacher Regionen - beruhen.

Mit der Einführung der Mindestlohns ist unabhängig vom Umsatz ein Stundenlohn von mindestens 8,50 € zu zahlen. Da im Taxigewerbe eine Betriebspflicht über 24 Stunden sowie an Sonn- und Feiertagen besteht, wurde nach § 6 Abs.5 Arbeitszeitgesetz für die Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ein Zuschlag von 25 % auf den Mindestlohn eingerechnet. Der Mindestlohn erhöht sich auf 10,63 € in der zuschlagpflichtigen Zeit. Darüber hinaus sind auch an Sonn- und Feiertagen ebenfalls entsprechende Zuschläge üblich.

Unter Berücksichtigung der zuschlagfreien und zuschlagpflichtigen Arbeitszeiten ergibt sich ein durchschnittlicher Stundensatz von 9,34 €/Stunde.

Bei den Betriebskosten 2015 wurde daher der Mindestlohn zeitanteilig mit 9,34 €/ Stunde berücksichtigt. Bei der im Taxigewerbe üblichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden zuzüglich Lohnnebenkosten (25%) sowie einem Personalkostenfaktor von 1,17 (für Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten) ergeben sich Personalkosten von rund 34.000 € im Jahr.

Für selbst fahrende Unternehmerinnen und Unternehmer sind damit ebenfalls eigene Personalkosten in gleicher Höhe berücksichtigt. Dazu kommt noch ein üblicher kalkulatorischer Unternehmerlohn von 8 % der Selbstkosten bzw. 5.100 € im Jahr.

Die Kostenrechnung und Fahrpreiskalkulation ist unabhängig davon, ob im Taxibetrieb Fahrpersonal beschäftigt wird oder die Unternehmerin bzw. der Unternehmer selbst fährt.

Die betriebswirtschaftlichen Daten zeigen, dass im Taxigewerbe auch den selbst fahrenden Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern, die den berücksichtigten Mindestlohn für sich selbst erwirtschaften, trotz hohen zeitlichen Aufwandes nur verhältnismäßig geringe Überschüsse verbleiben, die beispielsweise den Aufbau einer Altersversorgung erschweren.

Einnahmeverbesserungen sind noch durch Fahrzeugwerbung, Trinkgelder und erhöhten Arbeitsstunden bei selbst fahrenden Unternehmerinnen und Unternehmern möglich. Individuelle Kostensenkungen sind abweichend von der Musterkalkulation bei einzelnen Kostenstellen (Anschaffungspreis Fahrzeug, Dauer der Abschreibung, Verzicht auf Garage, Wagenpflege in Eigenleistung) gegeben.

In Köln verteilen sich die genehmigten 1.217 Taxis auf ca. 800 Unternehmen, wobei allerdings fast 600 Unternehmen nur über ein Fahrzeug verfügen. In diesen Betrieben wird das Taxi durch den Unternehmer oder die Unternehmerin überwiegend selbst geführt. Die übrigen ca. 200 Mehrwagenunternehmen verfügen über zwei und mehr Fahrzeuge mit dem dafür erforderlichen Fahrpersonal.

Gerade Mehrwagenunternehmen mit höheren Personalkosten durch den Mindestlohn und die geänderten Entlohnungsbedingungen werden zukünftig ihre Einsatzzeiten nachfrageorientiert optimieren müssen. Bisher war es übliche Praxis, nahezu alle Fahrzeuge auch zu umsatzschwächeren Zeiten in den Verkehr zu bringen. Durch die bisher übliche Umsatzbeteiligung wurde das Verdienstrisiko bei überlangen Standzeiten von bis zu zwei Stunden an Halteplätzen (z.B. Flughafen) auf die angestellten Fahrerinnen und Fahrer verlagert, während für den Unternehmer/die Unternehmerin in der Regel keine wesentlichen zusätzlichen Fahrzeugkosten angefallen sind. Die Einführung des Mindestlohns je Arbeitsstunde auch für Zeiten der unmittelbaren Arbeitsbereitschaft erfordert daher betriebsorganisatorische Anpassungen der Mehrwagenunternehmen.

Es bedarf jedenfalls keiner Anpassung des Taxitarifs über das betriebswirtschaftlich Notwendige hinaus, um damit weiterhin ein Taxi-Überangebot zu allen Zeiten und an allen Orten zu finanzieren.

### **3.2 Leistungsdaten und erforderlicher Fahrpreis**

Ein Durchschnittstaxi in Köln (Ein-Schicht) legt im Jahr ca. 55.000 km zurück, davon je ca. 27.500 km besetzt bzw. leer (Rückfahrt und ggfls. Abholen der Fahrgäste). Bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 23 km/h je Stunde in Köln erfordert eine Besetztfahrt von 7 km mit 14 km Gesamtstrecke einen Zeitaufwand von ca. 35-40 Minuten. Im Mittel führen Taxis unter Berücksichtigung der Standzeiten am Halteplatz eine Auftragsfahrt je Stunde durch.

Aufgrund der Kostenentwicklung gemäß Anlage 3 (8 %) steigt der zur Kostendeckung erforderliche Km - Preis je „Besetzt- Km“ von 2,33 € auf 2,51 € (netto).

Der Fahrpreis einer Durchschnittsfahrt von 7 km muss auf 18,80 € (incl. 7 % MwSt.) angehoben werden.

Da sich aus der letzten Tarifierhöhung 2013 ein Durchschnittsfahrpreis von 17,50 € (gerundet) ergab, beträgt die erforderliche Tarifierhöhung **7,4 %**.

### **3.3 Fahrpreisentwicklung im ÖPNV**

Seit der letzten Taxitarifierhöhung 2013 sind die Fahrpreise im Verkehrsverbund Rhein- Sieg (VRS) in zwei Stufen zum 01.01.2014 und 01.01.2015 um insgesamt 6,5 % gestiegen.

Zum 01.01.2016 wurde bereits eine weitere Preiserhöhung um 2,8 % beschlossen.

## **4. Taxitarif im bundesweiten und regionalen Vergleich (Anlagen 4 und 5)**

### **4.1 Tarifvergleich aktueller/neuer Tarif**



Die **Anlagen 4 und 5** zeigen den gültigen sowie den von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Tarif im Vergleich mit anderen Großstädten und dem Kölner Umland.

Entscheidend für eine Bewertung der Tarifhöhe ist der aktuelle Vergleich über eine einheitliche Fahrtstrecke und nicht über die Höhe der prozentualen Anpassungen, die vielfach in den Medien mit bis zu 30 % angegeben werden. Die Ausgangslage vor Tarifierhöhungen ist in den Vergleichsregionen unterschiedlich, der Kölner Taxitarif wurde noch im September 2013 (In-Kraft-Treten) um 12,2 % erhöht.

Der Vergleich findet auf Basis der gültigen Tarife (ggf. Tagtarife) und einer durchschnittlichen Fahrtstrecke von 7 Kilometern mit verkehrsbedingten Wartezeiten von 4 Minuten (Mittelwert aus Tag /Nacht bzw. verkehrsarmen Zeiten) statt. Der Index (Basis Köln aktuell = 100 %) gibt die prozentualen Unterschiede wieder.

#### **4.2 Bundesweiter Vergleich Großstädte (Anlage 4)**

Die Taxitarife in Dortmund, Hamburg, Hannover, Stuttgart und Düsseldorf wurden bereits im Zusammenhang mit der Einführung des Mindestlohns erhöht.

Bei einer Tarifierhöhung entsprechend dem Beschlussvorschlag wäre der Taxifahrpreis in Köln höher als in Dortmund und geringfügig niedriger als in Hamburg und Hannover. Deutlich höhere Fahrpreise wurden in Stuttgart und insbesondere in Düsseldorf beschlossen.

In Berlin, Frankfurt und München befinden sich Tarifierhöhungsanträge noch in der Prüfung. Die aktuellen Tarife sind niedriger als in Köln.

#### **4.3 Vergleich Kölner Umland (Anlage 5)**

Im Kölner Umland wurden die Tarife mit Ausnahme der Städte Aachen und Leverkusen, in denen sich Erhöhungsanträge ebenfalls noch in der Prüfung befinden, bereits an den Mindestlohn angepasst.

Bei einer Tarifierhöhung entsprechend dem Beschlussvorschlag würde der Kölner Tarif unter den zum Teil erheblich stärker erhöhten Tarifen der umliegenden Kreise, aber über dem aktuellen Taxitarif in Bonn liegen.

### **5. Tarifvorschlag der Verwaltung**

#### **5.1 Rechtliche Anforderungen**

Nach § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen angemessen sind und Investitionen in die technische Entwicklung ermöglichen.

Taxiunternehmen werden nicht subventioniert und unterliegen damit den allgemeinen unternehmerischen Risiken. Gleichzeitig werden insbesondere durch die gesetzliche Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht betriebswirtschaftlichen Entscheidungen Grenzen gesetzt.

Die Genehmigungsbehörde hat daher mit dem Taxitarif eine ausreichende Renditeerwartung sicherzustellen, um die Taxiunternehmen in die Lage zu versetzen, ihrem gesetzlichen Beförderungsauftrag ordnungsgemäß nachzukommen und die Sicherheit der zu befördernden Fahrgäste zu gewährleisten.

Im Gegensatz zu den Verkehrsverbänden des ÖPNV werden betriebsnotwendige Tarifierhöhungen im Taxigewerbe nicht durch Einzelgenehmigung der Verwaltungsbehörde (für VRS: Bezirksregierung) sondern als Rechtsverordnung festgesetzt, da in einem Genehmigungsbezirk einheitliche Taxitarife für alle selbständige Taxiunternehmen (in Köln fast 800) gelten sollen.

Wie im ÖPNV sind auch im Taxigewerbe gemäß § 39 Abs. 2 PBefG zumindest kostendeckende Erlöse unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnspanne (Unternehmerlohn) erforderlich. Die Prüfung ist dabei auf die betriebswirtschaftliche Lage zu beschränken; eine behördliche Überregulierung bei den Fahrpreisen kann die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden.

Mit der Beschlussvorlage soll der Kölner Taxitarif an die Kostenentwicklung angepasst werden, um für die Unternehmen auch weiterhin eine auskömmliche Rendite sicherzustellen und diese insbesondere auch in die Lage zu versetzen, den Fahrerinnen und Fahrern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

## **5.2 Angehobene Tarifstufen (Anlage 6)**

Mit der Anhebung des Grundtarifs um 0,50 € und der Kilometerpreise um jeweils 0,10 € soll die Kostenentwicklung durch den Mindestlohn aufgefangen werden. Bei den Lohnkosten handelt es sich um Fixkosten, die vorrangig in die Bereitstellungskosten (Grundgebühr) einzurechnen sind.

Ein neuer degressiver Kilometertarif ab dem 8. km (Stufe 1 bis 7 km/ Stufe 2 ab dem angefangenen 8. km) ist sachgerecht, da ab dieser Entfernung überdurchschnittliche Fahrten mit höherer Umlaufgeschwindigkeit beginnen, die mit einem geringeren Anteil an Bereitstellungskosten (Warten) verbunden sind.

Entgegen dem Antrag der Taxi Ruf Köln eG. wurden beide Kilometer-Fortschaltstufen um jeweils 0,10 € erhöht, um die Kosten gleichmäßiger zu verteilen. Der Antrag sah eine Erhöhung nur der ersten Kilometerstufe (bis 7 km) um 0,20 € vor, was zu einer deutlicheren Preissteigerung auf Strecken bis 7 km geführt hätte.

Der Aufpreis zur Grundgebühr für ein Großraumtaxi (ab 5 bis 8 Fahrgäste) steigt von 5,60 € auf 6,00 € und trägt der Entwicklung bei den Anschaffungs- und Betriebskosten für diese Fahrzeugart Rechnung. Bestellfahrten mit Großraumtaxen sind in der Regel mit längeren Anfahrten und damit höheren Anfahrkosten verbunden, da weniger Fahrzeuge im Stadtgebiet vorhanden sind. Die Erhöhung um 0,40 € auf 6,00 € entspricht mit 7,1 % annähernd der durchschnittlichen Tarifsteigerung.

## **5.3 Vereinfachung des Tarifs (Einheitstarif)**

Mit der Beschlussvorlage soll der Tarif gleichzeitig vereinfacht werden, indem die bisherigen Km -Stufen für nachts sowie an Sonn- und Feiertagen entfallen.

Die im Taxigewerbe übliche Umsatzbeteiligung von 40 % bis 45 % wurde seit dem 01.01.2015 durch den Mindestlohnanspruch von 8,50 € auf Stundenbasis ersetzt. Mit den bisher im Verhältnis zum Tagtarif um 0,10 € erhöhten Kilometerpreisen bei Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen sollte ein höherer Umsatz ermöglicht werden, der sich über die Umsatzbeteiligung auch auf den Verdienst der Fahrerinnen und Fahrer auswirkte.

Aufgrund der geringen Höhe des Zuschlags wurde dieser Effekt aber nicht wirksam erreicht. Bei einer Durchschnittsfahrt von 7 km lag der Mehrumsatz bei 0,70 €, davon entfielen anteilig ca. 0,30 € als Zusatzverdienst auf die Fahrerin bzw. den Fahrer. Auf den Gesamtfahrpreis bezogen lag das Umsatzplus nachts und an Sonn- und Feiertagen unter 5%. Lohnzuschläge entsprechend dem Arbeitszeitgesetz waren damit nicht möglich.

Demgegenüber stand aber ein deutlich unübersichtlicher Tarif mit insgesamt vier Km- Tarifstufen.

Die Verwaltung hat daher den unter den Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz für die Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu zahlenden Nachtzuschlag von 25 % sowie einen Zuschlag für Sonntagsarbeit anteilig in den Mindestlohn eingerechnet (**Anlage 3 und Kapitel 3**) und über die Kostenrechnung auf die Grundgebühr sowie nur noch zwei Tarifstufen (bis 7 km und ab dem 8. km) verteilt.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Argumente für einen Einheitstarif mit gleichen Fahrpreisen am Tag und in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen:

- Fahrgastfreundliche Vereinfachung des Tarifs.
- Gleiche Taxifahrpreise auch zu Zeiten, an denen das Angebot des ÖPNV oder anderer Beförderungsalternativen geringer ist.
- Auch in anderen großstädtischen Dienstleistungsbereichen mit regelmäßig ausgeweiteten Geschäftszeiten wie Gastronomie, Tankstellen, ÖPNV etc. sind die Produktpreise nachts und an Sonn- und Feiertagen nicht höher, sondern die erhöhte Personalkosten wurden allgemeingültig „eingepreist“.
- Die Tarife müssten bei sachgerechter betriebswirtschaftlicher Kostenzuordnung zukünftig Nachts- und an Sonn- und Feiertagen deutlich höher ausfallen als bisher (siehe Ziffer 6 Alternative). Negative Auswirkungen auf das Nutzerverhalten wären zu befürchten.

Einheitliche Fahrpreise gibt es im Großstädtevergleich auch in Hamburg, Berlin, München, Stuttgart und Düsseldorf. In Frankfurt ist im Rahmen des neuen Tarifantrages die Umstellung auf einen Einheitstarif beantragt worden.

Nur in den aktuellen Taxitarifen von Hannover und Dortmund wird noch zwischen Tag und Nacht sowie Sonn- und Feiertags differenziert.

#### **5.4 Abgelehnte Tarifstufen**

Abgelehnt wurde die Wiedereinführung eines Zuschlags von 1,00 € für die Anfahrt auf Be-

stellung.

Mit der Beschlussfassung zum Taxitarif 2005 wurde der bis dahin erhobene Zuschlag von 1,00 € für die Anfahrt bei telefonischer Bestellung auf Anregung der Taxi Ruf Köln eG abgeschafft. Gerade ältere- und mobilitätseingeschränkte Personen, die in besonderer Weise auf die Vorbestellung von Taxis angewiesen sind, sollten laut der damaligen Begründung vom Bestellzuschlag entlastet werden. Der Bestellzuschlag wurde mit der Beschlussfassung zum Taxitarif 2005 gestrichen und ist in die allgemeinen Tarife eingeflossen.

Eine sachliche und betriebswirtschaftliche Begründung zur Wiedereinführung einer Anfahrpauschale ist nicht gegeben. Durch technische Lösungen kann bereits sichergestellt werden, dass die Anfahrten kurz sind und die Auftragsvermittlung an das standortnächste Fahrzeug erfolgt. Die Anfahrkosten sind ebenso wie die Bereitstellungskosten für die Telekommunikation ein Bestandteil des allgemeinen Tarifs, insbesondere der Grundgebühr.

Investitionskosten für Betrieb und Unterhaltung der Vermittlungstechnik in der Taxizentrale werden über das Beitragsaufkommen der angeschlossenen Taxiunternehmen finanziert und sind als Bestandteil der Betriebskosten in die Tarifberechnung (**Anlage 3**) eingeflossen.

Zuschläge für die Anfahrt auf Bestellung werden auch in den Vergleichsstädten zum Taxitarif (Großstädte) sowie im Kölner Umland für den Bereich der Betriebssitzgemeinde nicht erhoben.

Von keiner der zum Tarifantrag angehörten Stellen wurde die Wiedereinführung eines Bestellzuschlags befürwortet.

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits mit der Beschlussvorlage zum Taxitarif 2013 abgelehnt.

## **5.5 Durchschnittliche Tarifierhöhung und Vergleichsstrecken (Anlage 7)**

Der Tarifvorschlag führt bei einer Durchschnittsfahrt von 7 Kilometern und einer verkehrabhängigen Wartezeit von anteilig 4,2 Minuten zu einer Erhöhung des Fahrpreises um 1,30 € von bisher 17,50 € auf 18,80 €. Die prozentuale Erhöhung beträgt damit 7,4 %.

Eine Tarifübersicht und Fahrpreisbeispiele auf verschiedenen Strecken können den unter **Anlage 6 und 7** beigefügten Tabellen entnommen werden. Für 2015 wird aufgrund des Einheitstarifes nicht mehr zwischen Tag und Nacht bzw. Sonn- und Feiertag unterschieden. Bei den Wartezeiten sind daher durchschnittliche Minutenwerte aus den anteiligen Fahrzeiten angegeben. Fahrten zu verkehrsarmen Zeiten führen in der Regel zu etwas niedrigeren Wartezeiten bzw. Fahrpreisen, Tagfahrten an Werktagen zu etwas höheren Wartezeiten bzw. Fahrpreisen.

## **6. Tarifalternative (Anlagen 1.1 bis 7.1)**

Die Beschlussalternative zu 1.1 sieht statt eines Einheitstarifes weiterhin erhöhte Tarife für nachts sowie an Sonn- und Feiertagen vor.

Bei der aufwandsbezogenen Zuordnung des Mindestlohns von 8,50 € im Tagtarif sowie von 10,63 € im Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif ergäben sich zukünftig höhere preisliche Differen-

zen zwischen den Tarifzeiten.

Der Fahrpreis einer Durchschnittsfahrt müsste tagsüber auf 17,90 € und nachts, Sonn- und Feiertags auf 20,20 € steigen (**Anlagen 3.1a und 3.1b**).

Dabei blieben die einzelnen Tarifpositionen für Tagfahrten unverändert, weil bereits durch die neue Kilometerdegression, die erst bei Strecken über 7 km beginnt (bisher über 5 km), der Fahrpreis auf der Durchschnittstrecke von 7 km um 0,40 € auf 18,00 € steigt (**Anlage 6.1 und 7.1**).

Im Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif müsste der Grundtarif allerdings von 3,00 € auf 4,00 € erhöht werden (als neue Tarifposition). Die Kilometerpreise der Stufe 1 (bis 7 km) bzw. der Stufe 2 (ab dem 8. km) müssten um 0,20 € bzw. 0,10 € steigen (**Anlage 6.1**).

Wie sich aus der Vergleichsstreckenübersicht der **Anlage 7.1** ergibt, bliebe bei der Beschlussalternative das Gesamtvolumen der Erhöhung auf der Durchschnittsstrecke von 7 Kilometern gleich (7,4 %), jedoch würde die durchschnittliche Erhöhung tagsüber nur 0,40 € betragen (+ 2,3 %), während nachts sowie an Sonn- und Feiertagen der Fahrpreis für 7 Km um 2,80 € steigen müsste (+ 16,2 %).

Gleichzeitig könnte aber die Geltungsdauer des Nachttarifs von bisher 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr auf zukünftig 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr begrenzt werden, da nur in diesem Zeitraum Nachtzuschläge anfallen können.

Für die Beibehaltung der bisherigen differenzierten Tarifstruktur würden folgende Argumente sprechen:

- Betriebswirtschaftliche Gründe (aufwandsbezogene Kostenzuordnung).
- Zusätzlicher Anreiz für ein ausreichendes Taxiangebot auch in Randzeiten.
- Tagfahrten subventionieren nicht den Nachtverkehr.

Insgesamt überwiegen nach Auffassung der Verwaltung allerdings die Vorteile eines einheitlichen Tarifs, wie er auch in den meisten Großstädten üblich ist.

### **Dringlichkeitsbegründung zur AVR Sitzung am 16.03.2015 und Rat am 24.03.2015:**

Mit dem aktuellen Taxitarif ist den Taxiunternehmen in Köln die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 €/Stunde nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass im Kölner Taxigewerbe die Stilllegung von Fahrzeugen und die Entlassung von Fahrerinnen und Fahrern zu erwarten sind.

Um negative Auswirkungen für das Taxiangebot in Köln und die wirtschaftliche Lage von Unternehmen und Fahrerinnen und Fahrern zu verhindern, ist eine Beschlussfassung bzw. Vorberatung im AVR am 16.03.2015 zwingend erforderlich.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1- 7 bzw. 1.1. -7.1 (AI-**

**ternative)**

- (1) Text Rechtsverordnung
- (1a) Tarifaufkleber
- (2) Synopse
- (3) Übersicht Kostenentwicklung
- (4) Vergleich Großstädte
- (5) Vergleich Nachbarstädte/Kreise
- (6) Tarifübersicht 2013/2015
- (7) Tabelle Vergleichsstrecken

Alternative:

- (1.1) Text Rechtsverordnung
- (1.1a) Tarifaufkleber
- (2.1) Synopse
- (3.1 a) Übersicht Kostenentwicklung mit Mindestlohn/Tag
- (3.1 b) Übersicht Kostenentwicklung mit Mindestlohn/Nacht
- (4.1) Vergleich Großstädte
- (5.1) Vergleich Nachbarstädte
- (6.1) Tarifübersicht 2013/2015
- (7.1) Tabelle Vergleichsstrecken